ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 26. Oktober 1992 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ergänzung des Artikels 16 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehrpersonals, des wissenschaftlichen Personals sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens" gebeten wurde, hat am 26. November 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Für die Angabe der Rechtsgrundlage genügt es, auf das Gesetz vom 22. Juni 1964 hinzuweisen; der Hinweis auf die Gesetze vom 16. März 1971 und 9. August 1963 kann ausgelassen werden.

Den ersten Absatz schreibe man jedoch wie folgt :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973 und 19. Dezember 1986 und durch den königlichen Erlass Nr. 456 vom 10 September 1986;".

2. In dem Hinweis auf den königlichen Erlass vom 29. Mai 1972 schreibe man :

"..., insbesondere des Artikels 5, ersetzt durch den Erlass der Exekutive vom ...(mit dem Datum des Erlasses zu ergänzen, der aus dem dem Staatsrat unter der Nummer L. 21.902/1 zur Begutachtung vorgelegten Entwurf hervorgehen wird)".

3. Der Hinweis auf das Gutachten des Staatsrates muss der Formel zur Angabe des Ministers, der den Text vorschlägt, unmittelbar vorangehen.

4. Im einleitenden Satz von Artikel 1 schreibe man : "... vom 15. April 1958.

5. Das Datum des Inkrafttretens eines Erlasses muss von selbst lesbar sein. Die in dem Entwurf vorgesehene Formel reicht dazu nicht aus, zumal da die Bestimmungen sowohl des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 als auch des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 nicht an demselben Datum in Kraft getreten sind.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
den Herren	: M. VAN DAMME,	
	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WIJMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.C. CEULE Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.